



# **Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern**

**für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung  
für den Taxen- und Mietwagenverkehr**

## **Vorbemerkung**

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851) in der jeweils geltenden Fassung gibt in ihrer Anlage 3 zu § 3 PBZugV die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen enthält eine Konkretisierung der Prüfungsinhalte.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG

Industrie- und Handelskammern

September 2007

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>1. Recht</b>		
<b>1.1 Personenbeförderungsrecht</b>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Ordnungsrahmen für den Taxen- und Mietwagenverkehr, die Regelungen für den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen,</li> <li>- die Regelungen für die Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr kennen.</li> </ul>	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG
<b>1.2 Gewerberecht (Grundzüge)</b>	Der Bewerber muss die allgemeinen Regelungen für die Gründung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs kennen.	Gewerbeordnung (GewO)
<b>1.3 Straßenverkehrsrecht</b>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung usw.),</li> <li>- die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.</li> </ul>	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVZO StVO (Busspuren, Anschnallpflicht)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>1.4 Arbeitsrecht</b>	<p>Der Bewerber muss insbesondere kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Regeln für Arbeitsverträge von Taxen- und Mietwagenunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.),</li> <li>- das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals.</li> </ul>	<p>u.a.:</p> <p>Fahrpersonalgesetz (FPersG)  Arbeitszeitgesetz  Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)  Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)  Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)  Jugendarbeitsschutzgesetz  Kündigungsschutzgesetz  Bundesurlaubsgesetz  Entgeltfortzahlungsgesetz  Mutterschutzgesetz  SGB IX  Teilzeit- und Befristungsgesetz</p>
<b>1.5 Sozialversicherungsrecht</b>	<p>Der Bewerber muss die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers kennen.</p>	<p>Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB)</p>
<b>1.6 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts</b>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die wichtigsten Vertragstypen, die im Taxen- und Mietwagenverkehr üblich sind, kennen,</li> <li>- in der Lage sein, einen Beförderungsvertrag auszuhandeln.</li> </ul>	<p>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)  PBefG</p>
<b>1.7 Handelsrecht</b>	<p>Der Bewerber muss Grundkenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.</p>	<p>Gesellschaftsrecht nach HGB und BGB</p>

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>1.8 Steuerrecht</b>	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen (u.a. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen),</li> <li>- die Kraftfahrzeugsteuern, die Einkommenssteuern und die Gewerbesteuer.</li> </ul>	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Einkommensteuergesetz (EStG) Umsatzsteuergesetz (UStG), Richtlinien (UStR) Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
<b>2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens</b>		
<b>2.1 Zahlungsverkehr</b>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen,</li> <li>- Grundkenntnisse der verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, usw.) haben,</li> <li>- die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens ermitteln können.</li> </ul>	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung,  verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung  Finanzplanung und -analyse
<b>2.2 Kostenrechnung</b>	Der Bewerber muss insbesondere die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können.	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation.
<b>2.3 Beförderungsentgelte und -bedingungen</b>	Der Bewerber muss insbesondere Beförderungsentgelte kalkulieren können.	
<b>2.4 Beförderungsdokumente</b>	Der Bewerber muss insbesondere die bei jeder Beförderung mitzuführenden Schriftstücke und die Aufbewahrungsfristen kennen.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>2.5 Buchführung</b>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die allgemeinen Verpflichtungen bzgl. Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen</li> <li>- ein Kassenbuch führen können,</li> <li>- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Einnahme-/Ausgaben-Überschussrechnung haben.</li> </ul>	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, Abgabenordnung Inventur, Inventar, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Aufbewahrungspflichten
<b>2.6 Versicherungswesen</b>	Der Bewerber muss insbesondere die im Taxen- und Mietwagenverkehr vorgeschriebenen Versicherungen (vor allem Kraftfahrthaftpflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)
<b>3. Technische Normen und technischer Betrieb</b>		
<b>3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge</b>	Der Bewerber muss insbesondere die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen.	StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) BOKraft
<b>3.2 Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge</b>	Der Bewerber muss insbesondere die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge je nach Einsatzzweck kennen.	BOKraft StVZO, StVO

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>3.3 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge</b>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung aufstellen können,</li> <li>- die Vorschriften für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen.</li> </ul>	StVZO, BOKraft Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
<b>3.4 Bereitstellung der Fahrzeuge</b>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die gesetzlichen Bestimmungen für das Bereitstellen von Taxen/Mietwagen,</li> <li>- die Regeln für das Verhalten an Taxenhalteplätzen kennen.</li> </ul>	PBefG StVO (ggf. Taxenordnung)
<b>3.5 Fernsprech- und Funkverkehr</b>	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für die Vergabe von Frequenzen und den Betrieb eines Funknetzes kennen.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Telekommunikationsgesetz (TKG), insb. §§ 55 Abs. 9, 61 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 1 und 3
<b>4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge</b>		
<b>4.1 Verkehrssicherheit</b>	Der Bewerber muss insbesondere Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können.	BGG-Nr. 915 "Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal", straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen
<b>4.2 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind</b>	Der Bewerber muss insbesondere in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden.	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, insbesondere UVV "Fahrzeuge" (BGV D 29), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)

Sachgebiete	Prüfungsinhalte nach Anlage 3 der PBZugV	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<b>4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge</b>	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> <li>- insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen,</li> <li>- Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelästigung treffen können.</li> </ul>	§ 47 StVZO (Abgase) § 47a StVZO (Abgasuntersuchung) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Altölverordnung Wasserhaushaltsgesetz Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen (u.a. 22. BImSchV, 35. BImSchV)
<b>5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr</b>		
<b>5.1 Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt</b>	Der Bewerber muss wissen, welche Personenbeförderungen in das benachbarte Ausland und im benachbarten Ausland zulässig sind.	§§ 52, 53 PBefG Funkverkehr
<b>5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften mit Bedeutung für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr</b>	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Grundzügen wissen, welche Waren nicht befördert werden dürfen und in welchen Fällen Waren abgabenfrei mitgebracht werden dürfen,</li> <li>- welche personenbezogenen Ausweispapiere es gibt.</li> </ul>	Reisepass, Visum, internationale grüne Versicherungskarte, Mitnahme z.B. von Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen
<b>5.3. Beförderungsdokumente</b>	Der Bewerber muss die bei Auslandsfahrten mitzuführenden Schriftstücke kennen.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Beförderungsdokumente